



Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Information des FDH Bundesverbandes - 01.März 2022 -

Sehr geehrte Damen und Herren Landesverbandsvorsitzende und stellvertretende Landesverbandsvorsitzende,

wie bereits mehrfach berichtet, wurde durch Änderungen des IfSG zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 eine Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen im Gesundheitswesen eingeführt.

Betroffen hiervon ist auch die Berufsgruppe der Heilpraktiker*innen.

Bislang war die Umsetzung des Bundesgesetzes in den Ländern nicht klar, da konkrete Handlungsanweisungen fehlten. Zwischenzeitlich hat das BMG nachgebessert, so dass die Länder zunehmend ihren „Fahrplan“ für diese sektorale Impfpflicht bekanntgeben.

Neben den Herausforderungen bei der praktischen Durchsetzung dieser Impfpflicht verbleiben noch offene (Rechts-)Fragen. So ist z.B. aktuell immer noch unklar, ob sich solselbständige Heilpraktiker*innen bei fehlendem Immunitätsnachweis am 16. März 2022 aktiv bei ihrem Gesundheitsamt melden müssen oder ihren Status nur dokumentieren müssen. Das Gesetz spricht nur von der Leitung einer Einrichtung oder eines Unternehmens, die den Status ihrer Beschäftigten aktiv zu melden hat, und zwar namentlich bei fehlendem Nachweis.

Solange keine eindeutige Klärung vorliegt, sollten sich solselbständige Heilpraktiker*innen hier bitte beim Gesundheitsamt nicht „vordrängeln“ und womöglich einen Fokus auf diese Praxen erzeugen.

Bitte beraten Sie Ihre Mitglieder dementsprechend!

Bislang gibt es auch noch keine Angaben zum Meldeverfahren. Es wird digital eingerichtet werden, starten soll es ab dem 16. März 2022. Die Länder werden darüber noch informieren.

Des Weiteren sieht das Konzept der Länder ein gestuftes Verwaltungsverfahren vor:

a) Wenn eine Einrichtung das Fehlen des Nachweises von Beschäftigten an das Gesundheitsamt meldet, nimmt dieses Kontakt zum Beschäftigten auf und fordert den entsprechenden Nachweis.

FACHSEMINARE • HEILPRAKTIKERSCHULE • LANDESGESCHÄFTSTELLE

**Fachverband
Deutscher Heilpraktiker**
Gutenbergstr.1
76532 Baden-Baden

Tel.: 07221-31345
Fax: 07221-390392
E-Mail: info@fdh-bw.de
www.fdh-bw.de

Eingetragen beim Registergericht Stuttgart: VR 999
1. Vorsitzender: Franca Rauscher
2. Vorsitzender: Marco Haas
Ust.-ID-Nr.: DE143461651 Finanzamt Baden Baden



FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.
HEILPRAKTIKER-AKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Erfolgt keine Rückmeldung, kann ein Bußgeld bis zu 2.500 Euro verhängt werden.

b) Wird innerhalb einer angemessenen Frist kein Nachweis vorgelegt, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person untersagen, die Räumlichkeit der jeweiligen Einrichtung zu betreten oder dort tätig zu werden.

Bei dieser Entscheidung sind sowohl personenbezogene Aspekte (z. B. Art der Tätigkeit) als auch die konkrete Situation in der Einrichtung oder dem Unternehmen zu berücksichtigen (Patientenversorgung etc.).

Einige Länder haben noch weitere Stufen eingebaut, die vor allem zur Entspannung beitragen sollen.

Zum einen wird etwa in NRW der proteinbasierte Novavax-Impfstoff zunächst für die Berufsgruppen im Gesundheitswesen priorisiert, so dass für Personen, die kritisch gegenüber dem neuartigen mRNA-Impfstoff sind, hier ein zeitnahes Impfen bei entsprechendem Nachweis der Impfverpflichtung möglich ist. Dieser Idee folgen inzwischen auch weitere Länder.

Andere Länder, etwa Bayern, bieten zunächst ein Beratungsangebot für ungeimpfte Beschäftigte im Gesundheitswesen. Erst danach folgt eine förmliche Aufforderung zur Vorlage der gesetzlich festgelegten Nachweise.

Bitte informieren Sie sich entsprechend über die Vorgaben des Vollzugs bei Ihren Gesundheitsministerien, in der Regel sind diese auf den Homepages der Ministerien einsehbar.

Nochmal zur Klarstellung: Das gestufte Verwaltungsverfahren gilt nur für Bestandskräfte. Für Neueinstellungen oder auch für Praxiseröffnungen ab dem 16. März 2022 muss ein entsprechender Nachweis über den Immunitätsstatus nachgewiesen werden.

Ursula Hilpert-Mühlig

Präsidentin des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH)

FACHSEMINARE • HEILPRAKTIKERSCHULE • LANDESGESCHÄFTSTELLE

**Fachverband
Deutscher Heilpraktiker**
Gutenbergstr.1
76532 Baden-Baden

Tel.: 07221-31345
Fax: 07221-390392
E-Mail: info@fdh-bw.de
www.fdh-bw.de

Eingetragen beim Registergericht Stuttgart: VR 999
1. Vorsitzender: Franca Rauscher
2. Vorsitzender: Marco Haas
Ust.-ID-Nr.: DE143461651 Finanzamt Baden Baden